

## Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen der



Stand: Januar 2018

## Anerkennung der „Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen“

Wir bestätigen, die Sicherheitsrichtlinie über die Tätigkeiten von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen und Baustellen der MSW erhalten zu haben. Wir erkennen die Richtlinie an und verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere Mitarbeiter und mögliche Erfüllungsgehilfen (Subunternehmen) über die Sicherheitsrichtlinie zu informieren.

Ort / Datum:

Unterschrift Vertreter Fremdfirma:

.....

.....

## Vorwort

Die vorliegende Richtlinie soll in Ergänzung unserer Baustellenordnung sowie den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) definieren und regeln.

Mit der Richtlinie wollen wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgeländen erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen, Sach- und Umweltschäden leisten. Die Sicherheitsrichtlinie ist Vertragsgegenstand und somit grundsätzlich zu beachten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit.

Meißener Stadtwerke GmbH



Frank Schubert  
Geschäftsführer

## 1. Allgemeines

### 1.1 Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während seines Aufenthalts und Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der MSW, alle Maßnahmen zur Betriebs- und Arbeitssicherheit sowie zum Umweltschutz einzuhalten, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie sonstige Gefahren zu vermeiden.



### 1.2 Beachtung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sich vor Arbeitsbeginn über die geltenden Rechtsvorschriften für seine Arbeit zu informieren. Dies schließt unter anderem Gesetze, Vorschriften und betriebliche Arbeitsanweisungen ein. Der Auftragnehmer hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal einzusetzen.



### 1.3 Verhalten auf den Betriebsgeländen

Grundsätzlich ist dem Auftragnehmer das Befahren der Betriebsgelände der MSW gestattet. Es ist jedoch zwingend die Beschilderung, insbesondere für die Geschwindigkeit sowie die Parkordnung zu beachten. Verbots- und Hinweiszeichen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.



### 1.4 Ordnung und Sauberkeit

Der Auftragnehmer hat für einen, im Rahmen der Möglichkeiten, stets sauberen und aufgeräumten Arbeitsplatz zu sorgen.



### 1.5 Abfallentsorgung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass alle anfallenden Abfälle vorschriftsgemäß und auf eigene Kosten entsorgt werden. Entsprechende Nachweise zur Abfallentsorgung sind bei Verlangen vorzulegen. Die Nutzung der Abfallbehälter der MSW ist für die Abfallentsorgung des Auftragnehmers nicht zulässig. Kommt der Auftragnehmer seiner Entsorgungspflicht nicht nach, ist MSW berechtigt, die Abfälle fachgerecht entsorgen zu lassen, die Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.



Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen.

## 1.6 Alkoholverbot

Es gilt ein generelles Alkohol- und Rauschmittelverbot. Personen die bei Arbeitsaufnahme unter Rauscheinwirkung stehen, Vermutung ist ausreichend, ist der Zutritt zu verwehren. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.



## 1.7 Mediennutzung, Verhalten und Verschwiegenheit

Das Filmen, Fotografieren sowie Tonaufnahmen sind auf den Betriebsgeländen der MSW nur mit deren Zustimmung gestattet. Über geschäftliche Informationen sowie alle internen Angelegenheiten, welche dem Auftragnehmer bekannt werden, hat er Stillschweigen zu bewahren.



## 1.8 Zuwiderhandlungen

Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Sicherheitsrichtlinie, so kann dies die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Betriebsverbot zur Folge haben. Eventuelle Verletzungen von Rechtsvorschriften können eine Anzeige durch die MSW zur Folge haben. Die hieraus resultierenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese zu unterweisen und entsprechende Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.

MSW behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren und auf etwaige Abweichungen aufmerksam zu machen sowie notwendige Nachbesserungen einzufordern.

Der Auftragnehmer haftet für das Tun seiner Mitarbeiter auf den Betriebsgeländen der MSW.



## 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 2.1 Einsatz von Geräten und Maschinen

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden sowie den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Materialien und Betriebsmittel, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet und gelagert werden.



### 2.2 Zutrittsverbot

Der Auftragnehmer darf die Räumlichkeiten der MSW nur zur Ausführung seines Auftrages betreten. Gleiches gilt für das Bedienen der Anlagen der MSW. Die Benutzung der Sozialräume ist mit MSW abzustimmen.



### 2.3 Gefahrenstellen und deren Sicherung

Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, z.B. Gruben, Schächte, nicht tragfähige Abdeckungen oder Kanäle sowie Behälter mit Gefahrstoffen müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen, Sachen oder Umwelt ausgeschlossen ist. Festgestellte Sicherheitsmängel oder Gefahrenstellen müssen an MSW gemeldet werden.



### 2.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die jeweils vorgeschriebene Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzhelm, Schutzbekleidung) zu tragen. Für deren Bereitstellung ist der Auftragnehmer verantwortlich.



### 2.5 Schutz gegen Absturz und herabfallenden Gegenstände

Gerüststellung wird ab einer Arbeitshöhe größer 2 m notwendig. Mit der Errichtung dürfen nur Fachkräfte oder Fachfirmen betraut werden. Bei Verwendung fahrbarer Gerüste ist unbedingt die Betriebsanleitung einzuhalten. Für Arbeiten in Behältern, Kesseln und engen Räumen ist eine Freigabe über den Auftraggeber unter Feststellung spezifischer Schutzmaßnahmen notwendig. Der Befahrerlaubnisschein ist aufzubewahren. Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ist auszuschließen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet wird. Dächer ohne tragfähige Abdeckungen dürfen nur auf Laufbohlen und nach Abstimmung mit MSW begangen werden.



## 2.6 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Erst nach Freigabe durch MSW darf der Auftragnehmer mit den Arbeiten mit erhöhter Gefährdung beginnen. Dazu zählen unter anderem

- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten in Kanälen und Schächten
- Arbeiten an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
- Erdarbeiten
- Arbeiten auf Dächern
- feuergefährliche Arbeiten
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen



## 2.7 Erd- und Tiefbauarbeiten

Die Rohrgräben und Baugruben sind entsprechend den geltenden und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN 4124 herzustellen. Die Standsicherheit von Bauwerken ist entsprechend konstruktiven und statischen Erfordernissen zu gewährleisten. Besondere Schutzmaßnahmen stimmt der Auftragnehmer mit MSW ab. Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen ist besondere Sorgfalt geboten.



## 2.8 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen sind mit MSW abzustimmen und der Arbeitsbereich ist entsprechend zu sichern.



## 2.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Die Gefahrstoffverordnung sowie das Chemikaliengesetz bilden die Grundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen. Werden bei Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen oder altlastverdächtige Stoffe gefunden, so sind in diesem Falle umgehend MSW zu benachrichtigen.



## 2.10 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Für die erste Hilfe und Unfallversorgung ist grundsätzlich der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Schadensereignissen (Brände, Unfälle, Havarien) ist MSW umgehend über folgende Störungsnummern zu verständigen:

0800 3738611 / 0800 3738612 / 01723738611



Zur Meldung von Unfällen gehören insbesondere die Anzahl der Verletzten, der Unfallort, der Name des Unfallmeldenden sowie eventuelle Zeugen. Schwere Unfälle sind umgehend an MSW zu melden. Benötigtes „Erste Hilfe-Material“ hat der Auftragnehmer bereitzustellen und sich im Vorfeld über die Möglichkeiten der vorhandenen „Erste Hilfe-Ausrüstung“ der MSW zu informieren.

## 3. Brandschutz

### 3.1 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Trennen, Schleifen)

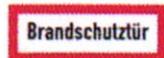
Vor Arbeitsaufnahme von Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten ist die Freigabe bzw. die Schweißerlaubnis einzuholen. Ebenso sind diese Arbeiten bei MSW anzumelden.

Bei Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer entsprechende Feuerlöscher bereitzuhalten. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung der Feuerarbeiten den Arbeitsort auf mögliche Brandherde zu überprüfen und MSW über die Beendigung zu informieren. Gegebenenfalls ist eine Feuerwache bereitzustellen.



### 3.2 Verkehrswege und Brandschutztüren

Notausgänge sowie Rettungs-, Flucht und Anfahrtswege sind stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Toren, Einfahrten, Zugängen oder Hydranten, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist untersagt.



### 3.3 Lagerung brennbarer Abfälle

Verursacht der Auftragnehmer brennbare Abfälle, so hat er diese in dafür geeigneten, nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Bei größeren Mengen ist die Lagerung mit den MSW abzustimmen.



### 3.4 Rauchverbot

Auf den Betriebsstätten der MSW gilt ein generelles Rauchverbot. Gesonderte Raucherplätze sind entsprechend ausgewiesen.

